

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/457

Alle Abg

Öffentliche Anhörung
Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen
19. Februar 2013, Düsseldorf

Schriftliche Stellungnahme

Gesetz zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes
des Landes Nordrhein-Westfalen
Drucksache 16/1286

Bund der Steuerzahler
Nordrhein-Westfalen e.V.
Schillerstraße 14
40237 Düsseldorf

Tel.: 0211 991750
Fax: 0211 9917554

www.steuerzahler-nrw.de



Gesetz zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1286

1. Einleitung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes sieht zur Erreichung des guten Zustandes des Grundwassers (Zentrales Ziel der EG Wasserrahmenrichtlinie) vor, insbesondere den Nitratreintrag in das Grundwasser zu reduzieren. Um dieses Ziel zu erreichen, seien zusätzliche Leistungen erforderlich. Um diese zu refinanzieren, soll der reguläre Entgeltsatz für die Entnahme von Wasser von 4,5 auf 5 Cent pro Kubikmeter angehoben werden.

Der Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e.V. (BdSt NRW) fordert den Landtag auf, dem Gesetzentwurf der Landesregierung nicht zuzustimmen. Die Erhöhung des Entgeltsatzes ist aus unserer Sicht ökologisch nicht begründet und nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie auch nicht zwingend geboten. Darüber hinaus verstößt das Wasserentnahmeentgelt, wie auch die Erhöhung des Wasserentnahmeentgeltsatzes, gegen das Verursacherprinzip.

Trinkwasser ist ein Nahrungsmittel, auf das der Mensch angewiesen ist. Auch die Lebensmittelindustrie und einige andere Industrien benötigen Trinkwasser aus hygienischen oder produktionstechnischen Gründen. Der größte Teil des Trinkwassers stammt aus dem Grundwasser, der kleinere Teil aus Oberflächengewässern wie Flüssen und Seen. Die Wasserentnahmen sind mit Schadstoffen belastet und müssen mit steigenden Kosten aufbereitet werden. Außer Trinkwasser werden dem Wasserkreislauf beträchtliche Mengen weniger hochwertigen Wassers entnommen. Sie werden vor allem im verarbeiteten Gewerbe, im Bergbau und insbesondere von Wärmekraftwerken als Kühlwasser eingesetzt. Dieser Bedarf wird überwiegend durch Oberflächenwasser gedeckt. Es besteht Einigkeit, dass Grund- und Oberflächenwasser von Schadstoffen entlastet werden müssen. Insbesondere die Belastung des Grundwassers durch Düngemittel wie etwa Stickstoff und Pflanzenschutzmittel ist zu verringern. Dafür steht bereits den Ländern ein ordnungsrechtliches Instrumentarium zur Verfügung. Weitere oder höhere Abgaben zur Erreichung dieser Ziele sind deshalb aus unserer Sicht nicht erforderlich.

So könnten in Nordrhein-Westfalen insbesondere auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes weitere Wasserschutzgebiete eingerichtet werden. Es bedarf hier also nicht eines Wasserentnahmeentgeltes und schon gar nicht eine Erhöhung des Wasserentnahmeentgeltsatzes.

Es ist unstrittig, dass die im Gesetzentwurf angesprochene Reduzierung vor allem des Nitratreintrages in das Grundwasser angestrebt werden muss. Denn es darf nicht übersehen werden, dass sich in den letzten Jahren die durchschnittliche Stickstoffaufbringung allein beim mineralischen Düngen pro Hektar und Jahr erhöht hat und vereinfachte Fruchtfolgen (Verzicht auf Zwischenfrüchte und Monokulturen) den Nitratreintrag in das Grundwasser deutlich beeinflusst haben. Auch besitzen bestimmte landwirtschaftliche Maßnahmen und Nutzungen ein hohes Gefährdungspotential für das Grundwasser. Diese Sachverhalte sollten allerdings mit den bereits bestehenden ordnungsrechtlichen Instrumentarium bekämpft werden und nicht durch eine Erhöhung des Entgeltsatzes für die Entnahme von Wasser.

Aufwendungen für die Grundwasserreinhaltung sollten über den allgemeinen Haushalt aus Steuermitteln finanziert werden. Dies entspricht auch dem Charakter dieser Aufgabe. Die Grundwasserreinhaltung liegt im allgemeinen Interesse und nicht allein im Interesse der Wasserverbraucher. Die Finanzierung der Grundwasserreinhaltung über ein Wasserentnahmeentgelt bzw. dessen Entgeltsatzerhöhung ist schon allein deshalb nicht gerechtfertigt, weil es keine besondere Verantwortung der Gruppe der Wasserverbraucher für diese öffentliche Aufgabe gibt.

2. Keine stichhaltige ökologische Begründung

Es gibt aus Sicht des Bundes der Steuerzahler NRW keine stichhaltige ökologische Begründung für die Erhebung eines erhöhten Wasserentnahmeentgeltes. Dazu sei auf folgende Zusammenhänge verwiesen:

Bereits die fehlende Zweckbindung des Aufkommens aus der Erhebung des Wasserentnahmeentgeltes belegt, dass ökologische Gründe nur vorgeschoben sind. Eine Abgabe, die zwar ökologisch begründet wird, mit der aber je nach politischer Opportunität auch andere Zwecke als die Verbesserung der Gewässerreinigung finanziert werden können, ist eine Mogelpackung und schon deswegen sachlich nicht gerechtfertigt. Deshalb kann die immer wieder vorgetragene Auffassung, den Gewässerbenutzern müsse der Wert des auf lange Sicht begrenzten Gutes Wasser vor Augen geführt werden, nicht überzeugend begründet werden. Bereits heute sorgt die bisherige Preispolitik der Wasserversorgungsunternehmen, kostendeckende Wasserpreise zu fordern, zu einem zum Teil drastischen Rückgang des Wasserverbrauches. Auch die Berechnung der Schmutzwassergebühren nach dem Frischwasserverbrauch in Nordrhein-Westfalen hat zu einer wesentlichen Senkung des Wasserverbrauches geführt. Die Kalkulationen der Wasserpreisentgelte und der Schmutzwassergebührensätze hat also schon zu einem möglichst schonenden Umgang mit der Ressource Wasser geführt. Eine Erhöhung des Entgeltsatzes für die Entnahme von Wasser, wie es der Gesetzentwurf der Landesregierung vorsieht, ist also unnötig und überflüssig.

Die von der Landesregierung geplante Erhöhung des Entgeltsatzes für die Entnahme von Wasser wird nach allen bisherigen Erfahrungen zu einer erhöhten finanziellen Belastung der Wasserverbraucher führen. Dies verstößt fundamental gegen das Verursacherprinzip, denn die Wasserverbraucher sind nicht die Verursacher, sondern die Geschädigten der Grundwasserbeeinträchtigung. Darüber hinaus ist die geplante Erhöhung des regulären Entgeltsatzes für die Entnahme von Wasser auch unsozial.

3. Wasserentnahmeentgelt unsozial und eine Belastung für den Wirtschaftsstandort NRW

Es liegt auf der Hand, dass die Wasserversorger die erhöhte Abgabe auf die Wasserentnahme auf die Verbraucher und Unternehmen abwälzen werden. Dies führt zu einem Kaufkraftverlust in einer exakt nicht bezifferbaren Größenordnung. Für einzelne Verbrauchergruppen mag der Verlust gering erscheinen, in der Summe wird aber ein Umfang erreicht, die sich im Umfeld einer sich verbesserten Stimmung der Verbraucher kontraproduktiv auswirken muss. Diese Zusatzbelastung der Endverbraucher und der Unternehmen mit Wasserentnahmeentgelten zuzüglich Mehrwertsteuer widerspricht im Übrigen den aktuellen gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen. Unabdingbar ist aus Sicht des Bundes der Steuerzahler NRW aktuell eine ökonomische Entlastung der Konsumenten und Produzenten, nicht aber eine Belastung mit erhöhten Abgaben. Die sich anzeichnenden Zusatzkosten durch das steigende Wasserentnahmeentgelt schränken die Kaufkraft der Endverbraucher ein und heizen unnötiger Weise die Inflation an. Damit lässt sich prognostizieren, wer die eindeutigen Verlierer dieses Gesetzwurfes sein werden: Die Erhöhung der Wasserpreise wird Haushalte mit mittlerer und geringeren Einkommen überdurchschnittlich belasten. Der Bund der Steuerzahler ist besorgt darüber, dass die soziale Dimension dieser Abgabenerhöhung in der aktuellen Diskussion – und auch in dem vorliegenden Gesetzentwurf – völlig übersehen wird.

Abschließend sei erwähnt, dass die Abgabe mit einem vergleichsweise hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist. Dies führt bei den betroffenen Unternehmen zu teilweise erheblichen Mehrbelastungen und entsprechenden Wettbewerbsverzerrungen. Diese Wettbewerbsbenachteiligung für Unternehmen am Standort Nordrhein-Westfalen ist aber aus Steuerzahlersicht nicht akzeptabel.

Der Landtag in Nordrhein-Westfalen sollte deshalb den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, Drucksache 16/1286 ablehnen.

Düsseldorf, den 14.02.2013